

Mitglieder sich für das Deputations-Gutachten im Allgemeinen ausgesprochen haben.

Vicepräsident D. Deutrich: Ich bitte um das Wort zur Erwiderung. Mir scheint auch noch darin etwas zu liegen, daß die Sache abgekürzt würde, wenn dieser Antrag nicht eine Unterstützung von einem Viertel der Mitglieder erhielte. Dann fiel die Berathung in der Deputation weg, und es würde also eine Abkürzung der Sache sein.

v. Polenz: Ich theile die Ansicht, welche die Deputation und so viele Mitglieder ausgesprochen haben, daß das neue Criminalgesetzbuch ein sonderbares Werk werden würde, wenn viele verschiedene Anträge berücksichtigt und in die einzelnen Artikel aufgenommen werden müßten. Aber es will mir auch erscheinen, als wenn die Vorschläge der verehrlichen Deputation nicht zu dem beabsichtigten Ziele führten. Nach dem, was der Hr. Staatsminister zeigte, wie nach meiner Ueberzeugung, kann es immer noch ein bunter Codex werden, auch keine Zeitersparniß herauskommen; insofern die II. Kammer den Weg, wie ihn die Landtagsordnung vorschreibt, einschlägt, dieserhalb vielleicht 4 oder 6 Wochen mehr zur Berathung dieses Gegenstandes bedarf, worauf bei uns einstmals eine gleich lange Pause eintreten muß. Jedoch die wesentlichste Rücksicht ist auf die Consequenz der einzelnen Theile des Gesetzbuchs zu nehmen, und um deswillen hätte ich gewünscht, daß, wenn man einmal von der gegebenen Ordnung abweicht, man auch noch weiter gegangen wäre, und nur die einmal beauftragten Deputationen, vielleicht verstärkt durch wenige neue Mitglieder, in eine gemeinschaftliche vereinigt, darüber definitiv hätte urtheilen lassen. — Eine höchst schwierige Gewissenssache ist es nunmehr für jeden Stand ein Urtheil mit Ja und Nein! abzugeben, dafern er nicht umfassende Criminalrechts-Kenntnisse besitzt.

Superint. D. Großmann: Würde es dem h. Präsidium gefällig sein, den ersten Punct zur Abstimmung zu bringen, so würde ich nichts erinnern; sollte dies aber nicht der Fall sein, so würde ich mir erlauben, die Debatte auf die Frage zu richten, ob eine solche Beschränkung stattfinden soll und darüber noch etwas sagen.

Präsident: Sollte kein Kammer-Mitglied etwas äußern, so würde ich allerdings geglaubt haben, auf die Fragstellung übergehen zu können.

Superint. D. Großmann: Der Gegenstand ist hochwichtig, und ich stimme mit der Deputation überein, daß wir, gewarnt durch die frühere Erfahrung, doch uns nicht wieder in Redaktionsarbeiten einlassen; wir haben beim vorigen Landtage gesehen, daß dadurch die Debatten uninteressant und langweilig wurden und am Ende zu keinem Resultate führten. In sofern muß ich mit dem Deputirten der Universität Leipzig übereinstimmen, daß Redaction und Fassung nicht eigentlich Sache der Kammer sein soll. Was aber die ganze Maßregel betrifft, die Beschränkung der freieren Berathung, so möchte ich fast wohl glauben, daß die bisherige Verfahrungsweise vollkommen ausreichend wäre, um den Zweck, den die Deputation beabsichtigt, zu erreichen. Ich glaube nämlich ihr Gutachten einmal aus dem

Grunde bestreiten zu können, weil ich die Prämissen nicht völlig anerkennen kann, von denen sie ausgeht. Sie thut diese Vorschläge ausdrücklich, um durch dieselben wesentliche Störungen der Einheit und Consequenz des ganzen Werkes zu beseitigen. Sie geht also von einer vorgefaßten Meinung aus und legt ein Urtheil zum Grunde in der Voraussetzung, das sei das Urtheil der ganzen Kammer. Allein das ist ein Zirkel im Schlusse. Ich glaube eben, die Frage: ob Einheit und Consequenz darin sei? soll erst durch die Berathung zur Beantwortung kommen. Ich kann also nicht von einer solchen Beantwortung als einer nothwendigen ausgehen, wiewohl ich dem Gesetzentwurfe seine Vorzüge nicht streitig machen will. Eine zweite Entgegnung ist die: Ich kann den Beweisgrund der Deputation nicht vollständig zu dem meinigen machen. Sie bezieht sich einmal auf die Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes. Allein dieses Argument läßt sich auf den Vorschlag zurückweisen, denn je wichtiger der Gegenstand, desto nothwendiger ist eine vielseitige Beleuchtung, und je schwieriger derselbe ist, desto mehr wird dieser Schwierigkeit durch eine vielfache Diskussion abzuhefen sein. Ob der Zeitgewinn, der beabsichtigt wird, wirklich gewonnen werde, ist doch sehr problematisch, wie schon der Herr Minister der Justiz ausdrücklich bemerkte. Ich gehe noch weiter. Die Deputation scheint manche Momente zu übersehen, welche hier sehr wesentlich einschlagen. Das erste ist aus der Verfassungsurkunde genommen. Es ist ein höchwichtiges Recht, welches §. 83. der Verfassungsurkunde den Mitgliedern der Ständeversammlung durch das Zugeständniß der freien Meinungsäußerung ertheilt worden ist. Auch kommt das Befugniß des Präsidenten ausdrücklich mit in Sprache; denn es ist eben da vorgeschrieben, wenn ein Mitglied der Kammer durch unstatthafte Verlängerungen die Berathung auf Abwege führt oder hemmt, soll es vom Präsidenten zur Ordnung verwiesen werden. Es fragt sich: ob es der Deputation als solcher zukommt, die Kammer in engere Schranken einzuschließen, als ihr selbst die Verfassungsurkunde zugesteht, und selbst das Befugniß des Präsidenten zu schmälern.

Ein zweites Moment, der übersehen worden zu sein scheint, ist das, daß man die Aufklärung, welche durch die Debatten selbst gewonnen wird, nicht beachtet hat. Wie ist es möglich acht Tage vorher Vorschläge zu thun, wenn man nicht die Erörterungen, Belehrungen, Aufklärungen, die in den Debatten selbst gegeben sind, zu genießen hat. Wir sind oft bei den schwierigsten Gegenständen vielmehr unterrichtet aus der Kammer gegangen, als wir in die Kammer gekommen sind. Ich glaube wenigstens ein Zeitraum von acht Tagen ist eine allzu-große Anticipation für ein einzelnes Kammermitglied. Die geehrte Deputation sollte ferner wohl nicht übersehen das Verhältniß der Zeit, die sie zu ihren Berathungen gehabt hat, und welche die Kammermitglieder zur Ueberlegung haben. Die verehrte Deputation hat Monate zur Besprechung gehabt; die Kammermitglieder haben zwar den Gesetzentwurf allerdings vor sich gehabt, aber das Deputations-Gutachten nicht, noch weniger das Deputations-Gutachten der II. Kammer. Diese beiden letzten hochwichtigen Schriften müssen doch wohl mit der Ruhe und Muse erwogen werden, die ihrer Wichtigkeit entsprechend sind.